

Amtsgericht Weißenfels

Grundbuch

von Großgrimma

Blatt 801

Grundbuchblatt		Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe		
Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer d. Grundstücke	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m²
1	2	a	b	3		4		
1	-	Großgrima	9	44	Betriebsfläche Tagebau Profen-Nord	45	04	70
2	-	Großgrima	2	46	Betriebsfläche Tagebau Profen-Nord	12	41	35
3	-	Großgrima	4	77	Betriebsfläche Tagebau Profen-Nord	17	17	31

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur fid. Nr. der Grund- stücke		Zur fid. Nr. der Grund- stücke	
5	6	7	8
1	Von Großgrünna Blatt 593 hierher übertragen am 23.03.2004.		
2,3	Bergner Von Großgrünna Blatt 592 hierher übertragen am 23.03.2004. Bergner		

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	MJEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH, in Braunsbedra	1,2,3	Auflassung vom 21.12.1999 uns 06.11.2002 eingetragen am 23.03.2004. Bergner

Nutzungsbedingungen

für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 13.06.2014 (Version 2.0)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (nachfolgend: „Daten“) sind Daten im Sinne des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA). Sie werden durch Veröffentlichungen (Topographische Landeskartenwerke, Luftbilder), Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Geotopographische Landesaufnahme), Auszüge aus der Landesluftbildsammlung, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk), Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem, Auskünfte und sonstige Dienste - beispielsweise **SAPOS®** - abgegeben. Auch Daten der Grundstückswertermittlung entsprechend Kapitel 3, Teil 1 des Baugesetzbuches und der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind „Daten“ im Sinne der folgenden Bestimmungen.
- 1.2 **SAPOS®** ist der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung zur Positionsbestimmung auf Grundlage der Satellitensysteme NAVSTAR-GPS und GLONASS. **SAPOS®** wird nach von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) festgelegten Standards betrieben und umfasst insbesondere den Echtzeit Positionierungs-Service (EPS), den Hochpräzisen Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS) sowie den Geodätischen Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS). Durch **SAPOS®** werden Korrekturdaten und Systeminformationen für die Positionierung, Ortung und Navigation zur Verfügung gestellt.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1 Das LVermGeo besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster den gesetzlichen Bestimmungen des VermGeoG LSA. Auch für die Daten der Grundstückswertermittlung besitzt das LVermGeo die Nutzungsrechte nach dem UrhG.

2.2 Jede Nutzung der Daten

- durch Vervielfältigung in körperlicher und unkörperlicher Form (interne Nutzung),
- durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere die Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten (externe Nutzung)
- sowie auf sonstige Weise

ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.

Digitale Datenauszüge, die aus Dateien im Portable Document Format (PDF) gebildet werden, dürfen nicht extern genutzt werden.

Eine Erlaubnis zur Nutzung wird

- entweder in diesen Nutzungsbedingungen lizenziert (Nr. 4)
- oder, sofern die Nutzung über diese Nutzungsbedingungen hinausgeht, nur mit gesonderter Lizenzierung (Nr. 5) erteilt.

- 2.3 Für die Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Abgabe der Daten

- 3.1 Die Abgabe der Daten erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Der Versand analoger Daten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Antragsteller. Sind die Antragsteller Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend: *Verbraucher*), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der analogen Daten auf die Antragsteller über.
- 3.3 Das Eigentum der Daten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Sachsen-Anhalt.
- 3.4 Das LVermGeo ist zu Datenteillieferungen berechtigt.
- 3.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.
- 3.6 Sind die Antragsteller Verbraucher, haben sie etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Daten zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihnen die gesetz-

lichen Rechte zu. Schadensersatz können die Verbraucher jedoch nur verlangen, wenn sie den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Daten angezeigt haben.

4. Erlaubte Nutzung der Daten

- 4.1 Über die gesetzlich frei gestellte Nutzung der Daten hinaus ist die Nutzung nach den Nrn. 4.2 bis 4.9 ohne gesonderte Lizenzierung erlaubt; dieses gilt mit Ausnahme der Nrn. 4.4 und 4.9 nicht für Wiederverkäufer.
- Das LVermGeo behält sich vor, die vorgenannte Erlaubnis, ohne gesonderte Lizenzierung Daten nutzen zu dürfen, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, zu widerrufen und die Nutzung zu untersagen.
- 4.2 Die Daten dürfen in beliebiger Anzahl körperlich vervielfältigt werden.
- 4.3 Vom LVermGeo über Online-Dienste abgegebene Daten dürfen an beliebig vielen Bildschirmarbeitsplätzen unkörperlich vervielfältigt werden (Mehrplatznutzung), bei Abgabe der Daten in anderer Form an maximal 5 Bildschirmarbeitsplätzen. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten, auch in umgearbeiteter Form, potenziell zeitgleich genutzt werden können.
- 4.4 Vom LVermGeo abgegebene Exemplare der Daten mit Ausnahme der Auszüge aus der Grundlagenvermessung und der Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk dürfen im Original weiterverbreitet werden.
- 4.5 Die Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit sowie in Verfahren vor einer Behörde im Sinne und Umfang von § 45 UrhG genutzt werden.
- 4.6 Die Daten dürfen von Plangenehmigungsbehörden in öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren insoweit frei genutzt werden, wie dem Träger des Vorhabens für das Verfahren die Nutzungsrechte eingeräumt wurden.
- 4.7 Einzelne Bilder der Daten dürfen auf Internetseiten öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Million Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe nach Nr. 6 als Link auf die Internetseite des LVermGeo ausgeführt wird. Ein Aufsummieren der Einzelbildgrößen zu einem Bild mit maximal 10 Millionen Pixels ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für andere Medien, wobei die zulässige Größe eines gedruckten Bildes dem Format DIN A6 entspricht.
- 4.8 Die Daten des WebAtlasDE.light dürfen intern und extern genutzt werden. Die Daten des WebAtlasDE dürfen
- zum privaten Gebrauch,
 - für den Unterricht an Schulen,
 - für die wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen,
 - in Bundesbehörden sowie Kommunen, mit denen Vereinbarungen oder sonstige Regelungen über die Nutzung vergleichbaren Daten bestehen,
- intern genutzt werden.
- 4.9 Die Daten, für die in der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen, Anlage 1, Abschnitt 2, Teile A bis D der Basisbetrag 0 Euro beträgt, dürfen intern und extern genutzt werden.

5. Gesonderte Lizenzierung der Daten

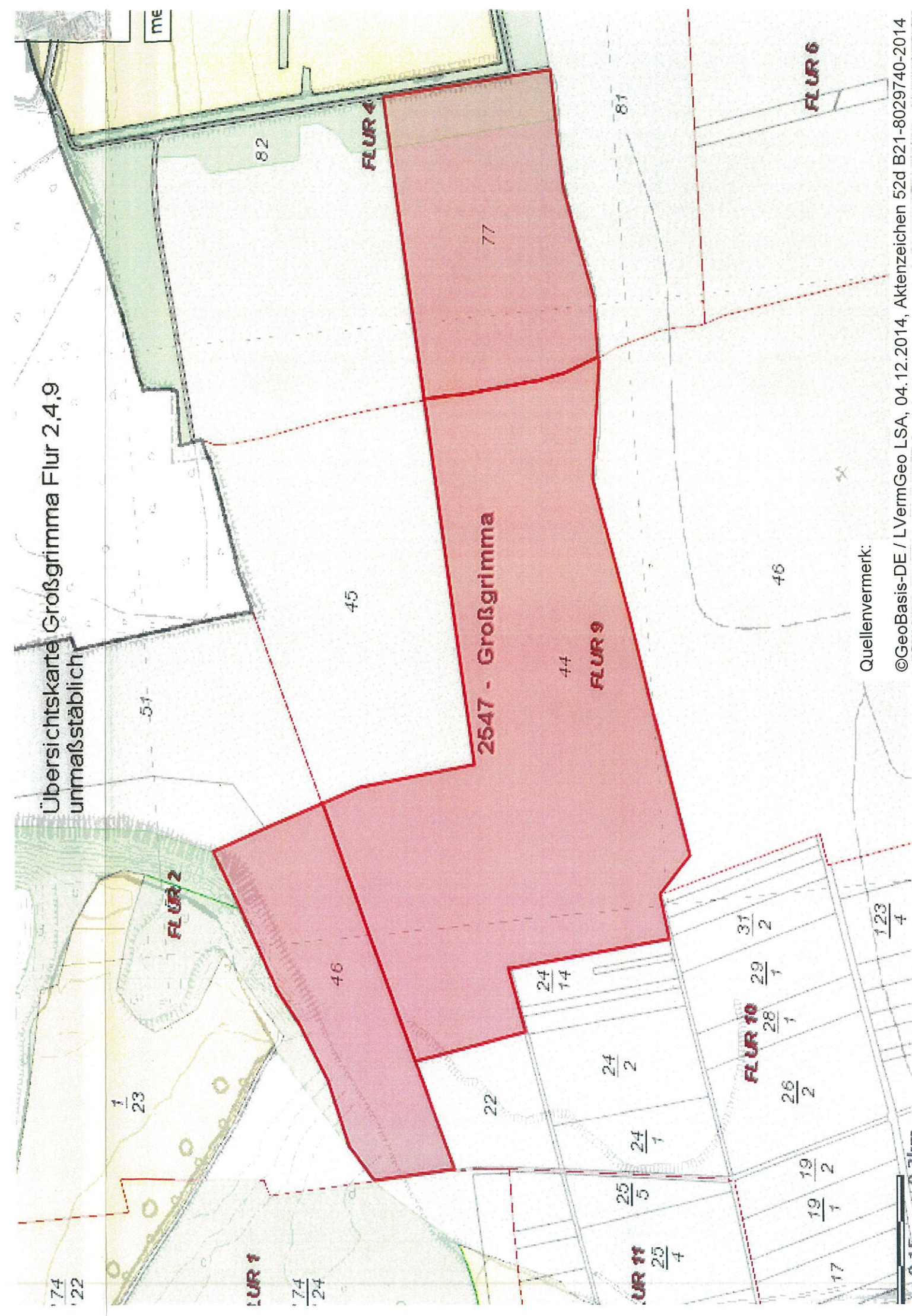
- 5.1 Die gesonderte Lizenzierung der Daten erfolgt auf Antrag durch das LVermGeo (nachfolgend auch: „Lizenzgeber“) unter der Voraussetzung, dass die Antragsteller (nachfolgend auch: „Lizenznehmer“) diese Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lizenzierung gültigen Fassung annehmen. Die gesonderte Lizenzierung erfolgt ausschließlich schriftlich und kommt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung der Lizenznehmer über die Annahme der gesonderten Lizenzierung einschließlich der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen beim Lizenzgeber zustande.
- 5.2 Abweichende Regelungen der Lizenznehmer haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich vom Lizenzgeber anerkannt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden durch die Lizenzgeber nicht anerkannt.
- 5.3 Lizenzierte Nutzungsrechte dürfen weder vollständig noch in Teilen vom Lizenznehmer auf Dritte übertragen werden mit Ausnahme des Rechtes zur Mehrplatznutzung (Nr. 4.2) an Auftragnehmer (Nr. 7.1).

6. Quellenangabe

Bei jeder externen Nutzung der Daten nach den Nrn. 4 und 5 ist ein deutlich sichtbarer, wie folgt ausgestaltender Quellenvermerk anzubringen: „© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [Jahr der letzten Abgabe, Aktenzeichen]“

7. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 7.1 Auftragnehmer sind Personen, die im Auftrag anderer Personen (nachfolgend auch: „Beauftragende“) deren Daten bearbeiten.
- 7.2 Die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer ist zulässig, soweit und solange dies zur internen Nutzung erforderlich ist. Rechte zur Mehrplatznutzung können an Auftragnehmer übertragen werden; Nr. 4.3 bleibt unberührt.



- 7.3 Die Beauftragenden haben Ihre Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten,
 - diese Nutzungsbedingungen einzuhalten,
 - die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags und nur an Bildschirmarbeitsplätzen im zulässigen Umfang zu verwenden,
 - die übernommenen Daten in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie
 - nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihnen verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien usw. - mit Ausnahme einer Archivkopie - zu löschen.

7.4 Für Auftragnehmer gilt Nr. 2.2. Zugangsdaten zu Diensten des LVermGeo dürfen Auftragnehmern auch zu Auftragsarbeiten nicht zugänglich gemacht werden. Die Beauftragenden haften für die unbefugte Nutzung ihrer Auftragnehmer.

8. Entgelte / Gebühren

- 8.1 Die Abgabe und die gesonderte Lizenzierung von Daten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bemisst sich für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen des Landes Sachsen-Anhalt sowie für die Daten der Grundstückswertermittlung nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe und der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung.
- 8.2 Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Soweit dort keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Das LVermGeo stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Das LVermGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten. Das LVermGeo behält sich zudem vor, die technischen Parameter und Formate der Daten und Dienste zu einem künftigen Zeitpunkt zu ändern. Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Daten oder den Ausfall von Diensten entstehen, haftet das Land Sachsen-Anhalt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes Sachsen-Anhalt. Nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes sind die Lizenzgeber nicht für die durchgeleiteten Informationen Dritter verantwortlich.
- 9.2 Trotz größter Sorgfalt können bei der Abgabe von SAPOS®-Daten Störungen auftreten, insbesondere neben Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehlern auch etwaige Beeinschränkungen des NAVSTAR-GPS und GLONASS durch den Systembetreiber, die außerhalb des Einflussbereichs des LVermGeo liegen. Das LVermGeo übernimmt auch keine Gewähr hinsichtlich der Qualität von NAVSTAR-GPS und GLONASS, des genutzten Übertragungsmediums sowie der technischen Ausstattung und der lokalen Umgebungsbedingungen der Antragsteller bzw. Lizenznehmer. Hinsichtlich der garantierten Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit wird für das NAVSTAR-GPS auf den Federal Radionavigation Plan der USA und für GLONASS auf die russische Raumfahrtbehörde verwiesen.
- 9.3 Personen, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, insbesondere bei lizenzwidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch sich selbst oder ihre Beschäftigten, haften dem LVermGeo für den dadurch entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Speicherung von Kundendaten

Die Kundendaten, insbesondere die Kontaktinformationen sowie bei SAPOS®-Daten die Informationen zur Kostenerhebung über die Einwahlen (NMEA-Strings) bzw. die RINEX-Downloads, dürfen vom LVermGeo elektronisch gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verarbeitet werden. Bei Telediensten gilt das Telemediengesetz.

11. Wirksamkeit, Gerichtsstand

- 11.1 Sofern Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, gilt § 306 BGB.
- 11.2 Gerichtsstand für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe, Lizenzierung und Nutzung der Daten ist Magdeburg.

12. Widerrufsbelehrung für Fernabsatz

12.1 Widerrufsrecht

- Die Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Antrag zu widerrufen.
- Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage,
- wenn die beantragten Daten nicht auf einem körperlichen Datenträger abgegeben werden,
 - ab dem Tag der Bekanntgabe der Antragsgewährung bei den Verbrauchern,

- wenn die beantragten Daten auf einem körperlichen Datenträger abgegeben werden,
 - bei regelmäßiger Abgabe der Daten ab dem Tag, an dem die Verbraucher oder von ihnen benannte Dritte, die nicht Beförderer sind, die Daten oder Teile der Daten erstmalig in Besitz genommen haben,
 - bei nicht regelmäßiger Abgabe der Daten ab dem Tag, an dem die Verbraucher oder von ihnen benannte Dritte, die nicht Beförderer sind, die Daten oder Teile der Daten vollständig in Besitz genommen haben,
- wenn die beantragte Erlaubnis zur Nutzung der Daten mit gesonderter Lizenzierung erteilt wird,
 - ab dem Tag des Zugangs der gesonderten Lizenzierung bei den Verbrauchern.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen die Verbraucher das LVermGeo (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, ihren Antrag zu widerrufen, informieren. Die Verbraucher können dafür das beigefügte Widerrufs-Muster verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12.2 Folgen des Widerrufs

Wenn die Verbraucher diesen Antrag widerrufen, hat das LVermGeo Ihnen alle Zahlungen, die es von ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung der Verbraucher über ihren Widerruf des Antrags beim LVermGeo eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das LVermGeo dasselbe Zahlungsmittel, das die Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden ihnen wegen dieser Rückzahlung Gebühren berechnet.

Wenn die beantragten Daten auf einem körperlichen Datenträger abgegeben wurden, kann das LVermGeo die Rückzahlung verweigern, bis es die beantragten Daten wieder zurückerhalten hat oder bis die Verbraucher den Nachweis erbracht haben, dass sie die beantragten Daten zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Wenn die beantragten Daten auf einem körperlichen Datenträger abgegeben wurden, haben die Verbraucher die Daten unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Verbraucher das LVermGeo über den Widerruf dieses Antrags unterrichten, an das LVermGeo zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Verbraucher die Daten vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Die Verbraucher tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Daten. Die Verbraucher müssen für einen etwaigen Wertverlust der Daten nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Daten nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben die Verbraucher beantragt, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Daten mit gesonderter Lizenzierung während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben die Verbraucher dem LVermGeo einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verbraucher das LVermGeo von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich der gesonderten Lizenzierung unterrichten, bereits vollzogenen Nutzung im Vergleich zum Gesamtumfang der in der gesonderten Lizenzierung vorgesehenen Nutzung entspricht.

12.3 Muster-Widerrufsformular

Wenn die Verbraucher ihren Antrag widerrufen wollen, dann können sie das nachfolgende Formular ausfüllen und es zurücksenden.

An das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) gestellten Antrag über die Abgabe der folgenden Daten (*) / die folgende Erlaubnis zur Nutzung der Daten mit gesonderter Lizenzierung (*)

Beantragt am (*)/erhalten am (*):
.....

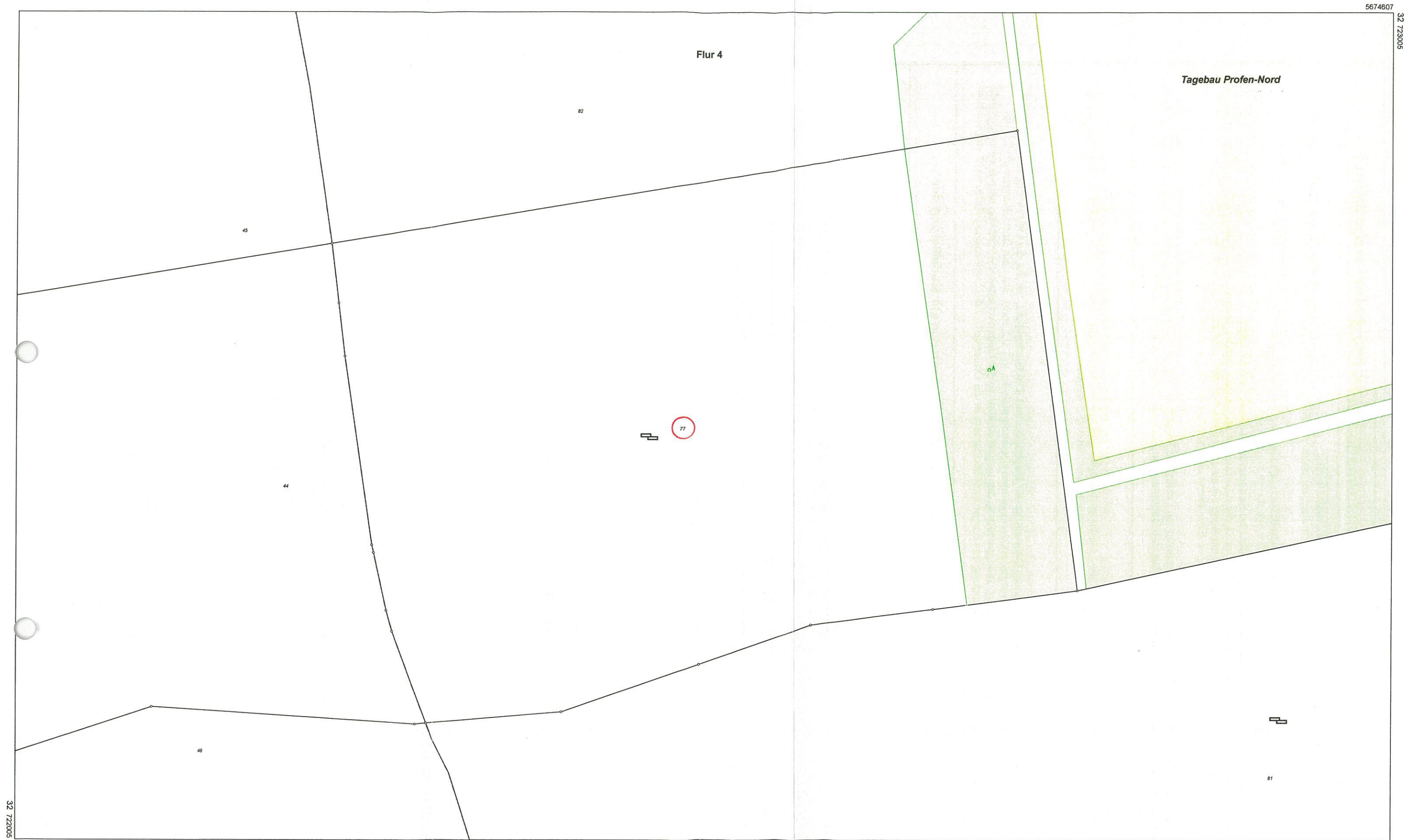
Name des/der Verbraucher(s):
.....

Anschrift des/der Verbraucher(s):
.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s):
.....

Datum:
.....

(*) Unzutreffendes streichen



5674009

Maßstab: 1:2500 0 25 50 75 Meter

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Quellenvermerk:

©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 04.12.2014, Aktenzeichen 52d B21-8029740-2014



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Standort: Neustädter Passage 15, 06122 Halle

Flurstück: 77
Flur: 4
Gemarkung: Großgrisma

Gemeinde: Hohenmölsen, Stadt
Kreis: Burgenlandkreis

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Liegenschaftskataster (darstellende Angaben)
Liegenschaftskarte 1:2500

Erstellt am 03.12.2014
Aktualität der Daten: 02.12.2014

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt.

Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde. Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen.

Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Darstellungen der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok, 6.0.1))

Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte

Flurstücksgrenze

streitige Grenze

Grenzpunkt mit Abmarkung

Grenzpunkt ohne Abmarkung

Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt)

Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt)

467/19 467/19 Flurstücksnummer

Zuordnungspfeil

Überhaken

Wohngebäude

öffentliches Gebäude

Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein.

Tatsächliche Nutzung

Wohnbaufläche,

Industrie und Gewerbe

Sport- Freizeit- und Erholungsfläche

Verkehr

Landwirtschaft

Wald

Gewässer (hier: Fließgewässer)

Gesetzliche Festlegungen

Bundesautobahn; Bundesstraße

Landes- oder Staatsstraße

Bodenordnungsverfahren

Klassenflächengrenze

Klassenabschnittsgrenze

Ackerland Angaben

Grünland Angaben

Lagebezeichnung

Flur 10

Erlenweg

Straßen, Wege

Hausnummer

Gewinnbezeichnung

Gewässername

Administrative Grenzen

Grenze des Bundeslandes

Grenze des Landkreises

Grenze der Gemeinde

Grenze der Gemarkung

Grenze der Flur

Vermessungszahlen (Punktliste)

Punktkennzeichen

Das Punktkennzeichen neu entstehender Objektpunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ (neu)) und der Punktnummer. Der NBZ (neu) entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der Objektpunkt nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.

Dem Punktkennzeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS® entstandenen Objektpunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE_42-83_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor.

Abmarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

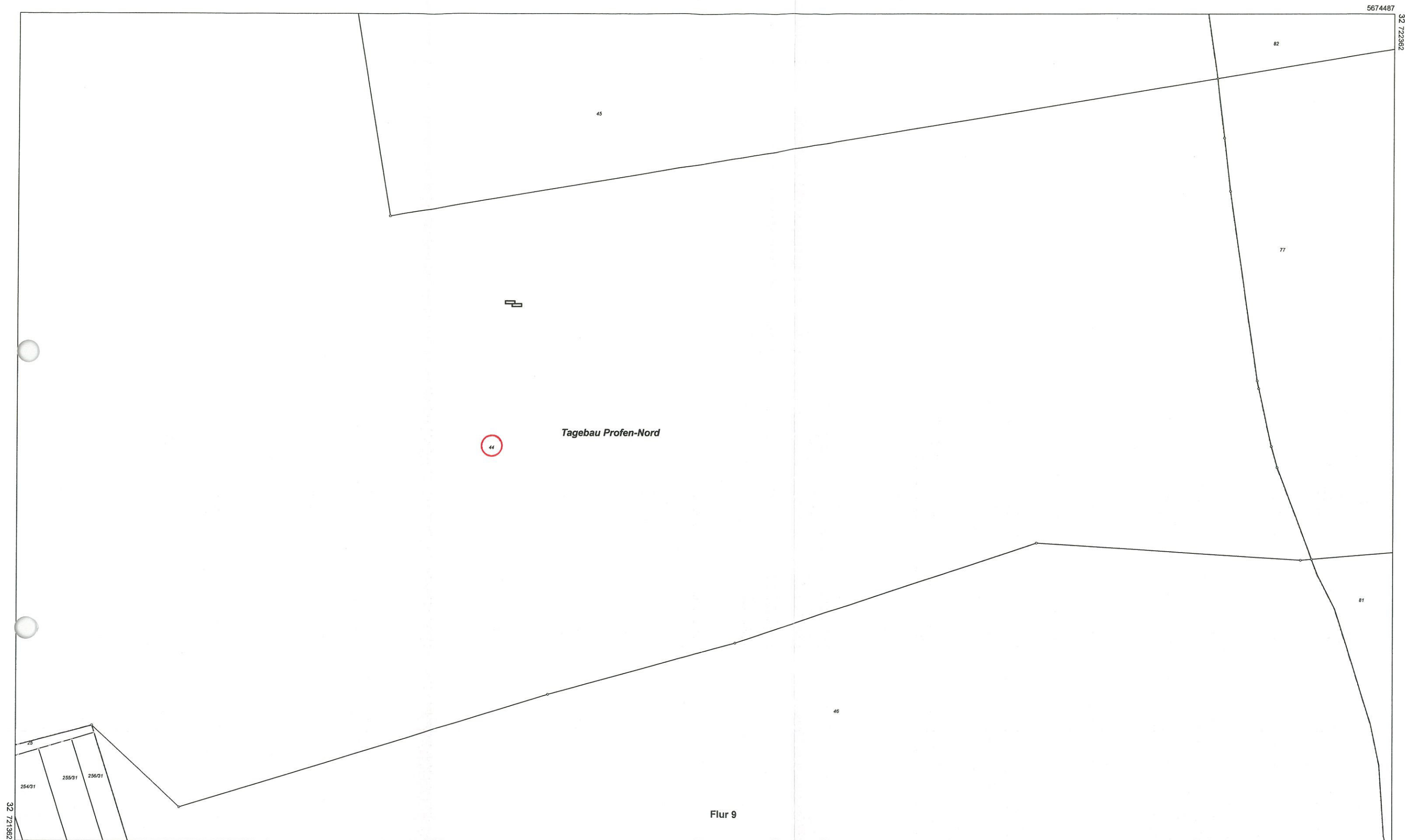
Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i.d.R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm	2100 S ≤ 3 cm	2200 S ≤ 6 cm
	2300 S ≤ 10 cm	3000 S ≤ 30 cm	3300 S ≤ 500 cm	

Vertrauenswürdigkeit: 1100 Ausgleichung 1200 Berechnung 1300 Bestimmungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem Liegenschaftskataster.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)		
Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt. Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt. Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde. Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen. Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.		
Liegenschaftsbeschreibungen Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.		
Liegenschaftskarte Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.		
Darstellungen der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok, 6.0.1))		
Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte Flurstücksgrenze streitige Grenze Grenzpunkt mit Abmarkung Grenzpunkt ohne Abmarkung Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt) Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt) 467/19 467/19 Flurstücksnummer Zuordnungspfeil Überhaken Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein. Gebäude Wohngebäude öffentliches Gebäude Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	Tatsächliche Nutzung Wohnbaufläche, Industrie und Gewerbe Sport- Freizeit- und Erholungsfläche Verkehr Landwirtschaft AC Wald Gewässer (hier: Fließgewässer) Gesetzliche Festlegungen Bundesautobahn; Bundesstraße Landes- oder Staatsstraße Bodenordnungsverfahren Bodenschätzung Klassenflächengrenze Klassenabschnittsgrenze SL4L8 60,56 Ackerland Angaben ISIIa2 40,38 Grünland Angaben	Lagebezeichnung Flur 10 Flur Erlenweg 30 Hausnummer Im E s c h Gewannbezeichnung Blautopf Gewässername Administrative Grenzen Grenze des Bundeslandes Grenze des Landkreises Grenze der Gemeinde Katasterrechtliche Zusatzangaben Grenze der Gemarkung Grenze der Flur
Vermessungszahlen (Punktliste) Punktkennzeichen Das Punktkennzeichen neu entstehender Objektpunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ (neu)) und der Punktnummer. Der NBZ (neu) entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der Objektpunkt nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt. Dem Punktkennzeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS® entstandenen Objektpunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE_42-83_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor. Abmarkung Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de). Amtliche Bezugssysteme Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33 Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m Qualitätsangaben Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen. Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i.d.R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden. Genauigkeitsstufe: 1200 S ≤ 1 cm 2300 S ≤ 10 cm Vertrauenswürdigkeit: 1100 Ausgleichung 1400 ohne Kontrollen 2100 S ≤ 3 cm 3300 S ≤ 500 cm 2200 S ≤ 6 cm 1300 Bestimmungsverfahren		
Allgemeine Hinweise Die Auszüge auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem Liegenschaftskataster.		



5673905

Maßstab: 1:2500 0 25 50 75 Meter

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Quellenvermerk:

©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 04.12.2014, Aktenzeichen 52d B21-8029740-2014



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Standort: Neustädter Passage 15, 06122 Halle

Flurstück: 44
Flur: 9
Gemarkung: Großgrimma

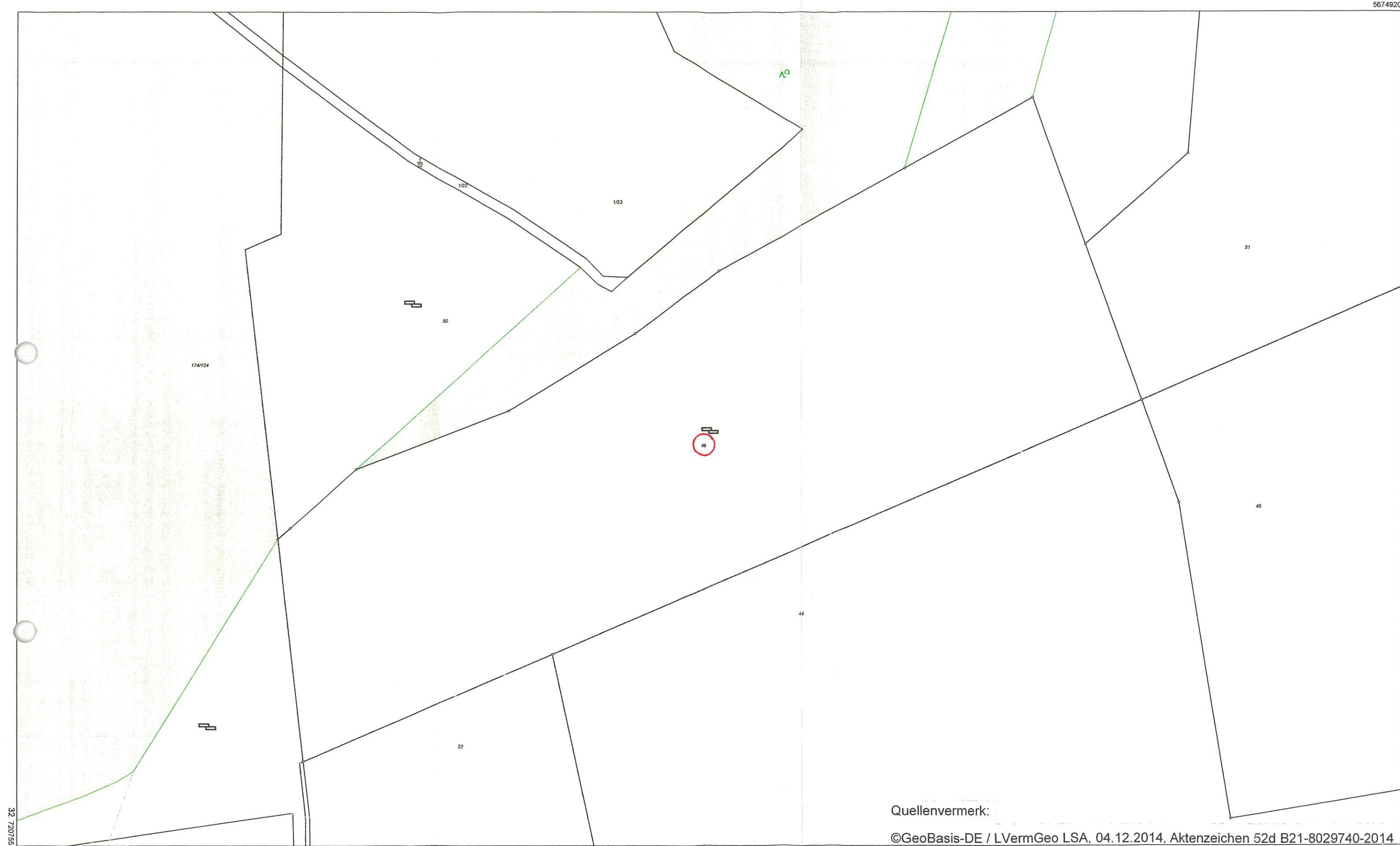
Gemeinde: Hohenmölsen, Stadt
Kreis: Burgenlandkreis

Flur 9

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Liegenschaftskataster (darstellende Angaben)
Liegenschaftskarte 1:2500

Erstellt am 04.12.2014
Aktualität der Daten: 03.12.2014



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt.

Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde. Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen.

Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.

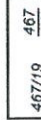
Liegenschaftsbeschreibungen

Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Darstellungen der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok, 6.0.1))

Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte	Tatsächliche Nutzung	Lagebezeichnung
 Flurstücksgrenze  streitige Grenze  Grenzpunkt mit Abmarkung  Grenzpunkt ohne Abmarkung  Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt)  Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt)  467/19 ⁴⁶⁷/₁₉ Flurstücksnummer  Zuordnungspfeil  Überhaken  Wohngebäude  öffentliches Gebäude  Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein.	 Wohnbaufläche,  Industrie und Gewerbe  Sport- Freizeit- und Erholungsfläche  Verkehr  Landwirtschaft  Wald  Gewässer (hier: Fließgewässer) Gesetzliche Festlegungen  Bundesautobahn; Bundesstraße  Landes- oder Staatsstraße  Bodenordnungsverfahren Bodenschätzung  Klassenflächengrenze  Klassenabschnittsgrenze  41,41,6 60 56 Ackerland Angaben  1511,2 40 38 Grünland Angaben	Lagebezeichnung  Flur 10 Flur  Erlenweg Straßen, Wege  20 Hausnummer  I m E s c h Gewinnbezeichnung  Blautopf Gewässername Administrative Grenzen  Grenze des Bundeslandes  Grenze des Landkreises  Grenze der Gemeinde Katasterrechtliche Zusatzangaben  Grenze der Gemarkung  Grenze der Flur

Vermessungszahlen (Punktliste)

Punktkennzeichen

Das Punktkennzeichen neu entstehender Objektpunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ (neu)) und der Punktnummer. Der NBZ (neu) entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der Objektpunkt nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt. Dem Punktkennzeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS® entstandenen Objektpunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE_42-83_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor.

Abmarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i.d.R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm	2100 S ≤ 3 cm	2200 S ≤ 6 cm
	2300 S ≤ 10 cm	3000 S ≤ 30 cm	3300 S ≤ 500 cm	

Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung	1300 Bestimmungsverfahren
	1400 ohne Kontrollen		

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem LVermGeo.